

Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Klaus Thiele, Lehmbank 18, 29693, Eickeloh, vom 24.10.2016	Vorbehaltlich aller Ergänzungen durch die ausstehenden Ergebnisse der noch laufenden Untersuchungen zu Umwelt, Flora und Fauna erscheinen aus unserer Sicht folgende Absichten als so nicht hinnehmbar.
	Zu Teil A. Pkt. 5.2, Art der baulichen Nutzung, Abs. 8: Der Aufbau und Nutzungsbetrieb von bis zu 300 (!) „Hütten“ in zweigeschossiger Bauweise werden in Anbetracht ergänzender Spiel- und Stellflächen zu einer enormen Erhöhung der Emissionen führen. Von Autotürgeräuschen, Spiellärm vom z.B. „Klettergarten“ (wie groß soll der eigentlich werden?), Stimmengewirr der Besucher bis zu zusätzlichen Fahrgeräuschen der integrierten Eisenbahn samt Haltestellenkrach (möglicherweise noch mit Signalklingeln der Bahn) sowie die Lärmkulisse der geplanten „wassergebundenen Fortbewegungsmittel“ (die jetzt schon nervigen Airboats lassen grüßen) resultieren eine Lärmbelastung und somit akustische Störung der natürlichen Lebensräume in benachbarten Bereich, die nachhaltig die Qualität der Lebensbedingungen mindestens der Wirbeltiere dort schmälert. Das Sirren der angeführten Lifte wie auch das Klirren und andere Geräusche der ergänzenden Gastronomie wird als Scheuch-Faktor für das Wild im Großen wie im Kleinen funktionieren. Zu diesen akustischen Effekten treten olfaktorische Beeinträchtigungen der benachbarten Lebensräume. Die Qualm- und Geruchsbelastung durch geplante Grill- und Lagerfeuer stellen eine nicht hinnehmbare Minderung der Waldbiotope dar. Die gesteigerte Autogasbelastung ist hier noch gar nicht beachtet.

	Die Lichtemissionen der Beherbergungseinrichtungen haben auf alle dämmerungsaktiven Tiere störende Einflüsse. Auch wenn nur Sommerbetrieb geplant ist (Ostern – Oktober), so sind doch zu Beginn und Ende der Saison aufgrund der tageslichtzeitlichen Helligkeiten künstliche Lichtquellen nicht zu vermeiden. Dieser geplanten Lichtverschmutzung der Waldbiotope widersprechen wir. Die bisher genannten Einwendungen gelten auch für das Schutzgut Mensch, da der Eickeloher Wald im unmittelbaren Nachbargebiet des Parks noch immer zum Naherholungsgebiet der Einwohner von Eickeloh gehört. Gegen die zusätzliche optische Belastung durch bis zu 20 Meter hohen Werbeanlagen, egal wofür, egal ob elektrisch oder plakativ, wenden wir uns entsprechend. Da die langjährigen Erfahrungen zeigen, dass betrieblich genutzte Parkflächen maximal zu einem unterholzlosen Hochwaldrudiment führen, stören jegliche Werbeinstallationen bei der Erholung „in der Natur“. Weitere optische Beeinträchtigungen der Erholung gehen von in der Höhe unbegrenzten Stelzen- und Baumhäusern (Abs. 9) aus. Der zugrunde gelegten Baumhöhe von 40 Metern widerspreche ich. Dieser Höhenbezug taugt insofern nichts, als er in ein rein theoretischer Wert ohne Realitätsbezug ist. Die hier angenommene maximale Wuchshöhe der vorkommenden Arten ist durch die existierenden Bäume nicht erreicht. Somit sind alle hierauf bezogenen Höhenplanungen zu reduzieren. Zu Pkt. 5.6, Pflanzbindungen: Die angeführte Gestattung von 3 Durchfahrten je 10 Metern entspricht einer mittelfristigen Vernichtung der
--	---

Pflanzflächen, da 3x2 m (konservativ angesetzt) nur Einzelbäume übrig lässt, die durch Bodenverdichtung u.a. Beeinträchtigungen kaum Überlebenschancen haben. Da die geplante Zersiedelung der Waldflächen einer Vernichtung dieses strukturreichen Hochwaldes entspricht, die nicht vor Ort kompensierbar ist, sind als Negativfolgen zu nennen Verkleinerung von Biotopen, Beeinträchtigungen der Habitatstrukturen und Verlust von Biotopdiversität.

Pkt. 8.3, Merkmale der möglichen Auswirkungen
Als stilistischer Fehlgriff ist wohl zu werten, die Beeinträchtigungen aus den Planflächen betrafen –ja nur- einen anthropogen genutzten Standort. Wo bitte schön in Deutschland gibt es im Allgemeinen andere?

Nicht ungeachtet darf bleiben, dass die durch die Umnutzung der Waldfläche SO3 sich ergebende Ausdünnung der Baumbestände dort zu einer erheblichen Minderung der jetzt existierenden Dämmung des Betriebslärms von den Fahrgeschäften nördlich davon führt. Somit bleibt eine weitere deutliche Immissionssteigerung für den Erholungsbereich im Eickelohr Waldbereich als auch für den Eickelohr Siedlungsbereich zu erwarten der nicht tolerierbar ist. Die angeführte Entfernung zwischen Park und Siedlungsbereich Eickeloh ist nicht korrekt dargestellt! Die für die Immissionen zu berücksichtigende Luftlinie ist unter 650 Meter!

Auch wenn im vorliegenden Plan nicht entscheidungsreif, so ist doch merkwürdig, dass dann schon hier und jetzt die Absicht zur Errichtung von 5-6 Windkraftanlagen angeführt ist. (Möchte man hier eine Präjudizierung nach dem Motto „Weshalb haben Sie denn damals nichts gesagt“ einschleusen?) Diese

Bauten verbieten sich gem. der angeführten gültigen Kreistagsbeschlüsse zu den zitierten Vorranggebieten. Zusätzlich vor dem Hintergrund etablierter Vorkommen von Roter Milan und Schwarzspecht im unmittelbaren Nachbarbereich gem. EU-Recht. Auch die zurückhaltende Höhenplanung von 30 m Nabenhöhe ist wegen der im Waldbereich vorhersehbaren Ineffizienz nur der Einstieg in die später nicht ablehbare Repowering-Maßnahme mit einhergehender deutlicher Aufstockung über die Wipfelhöhe hinaus! Daher schon an dieser Stelle: „Wehret den Anfängen“!

Zu Teil B.

Zu 10.2, Fachplanungen: die B-Planung der Gemeinde Eickeloh fehlt in der Liste.

Zu 10.3, Schutzgut Wasser/Luft:

unberücksichtigt sind hier die Steigerungen der Konzentrationen von Luftbeimengungen durch reduzierte Filtereffekte per Waldausdünnung, da gem. Kap. 5.2 eine Totalnutzung der Planflächen (also „bis an den Zaun“) vorgesehen ist.

Die Wasserabflussveränderungen im vorwiegend sandigen Boden wird in der waldreduzierten Fläche Wirkung auf die relative Luftfeuchte und somit die Habitatqualität auch der Nachbargebiete haben. Wirtschaftliche Beeinträchtigungen der Forsteigentümer sind zu erwarten.

Diese auch klimatischen Aspekte werden schlicht „kleineredet“ und so auf eine Untersuchung verzichtet. Die Auswirkungen der zu erwartenden Steppenklimatendenz sind zu untersuchen.

Kap. 10: aufgrund noch nicht vorgelegter Untersuchungsergebnisse lassen sich keine näheren Stellungnahmen begründen.